

Aufschiebend bedingter Spendenvertrag

zwischen dem

Stauferfries e. V.,
vertreten durch die Vorsitzende, Frau Almuth Gruber-Ballehr,
Albert-Lortzing-Straße 15
73529 Schwäbisch Gmünd

- Verein -

und der

Stadt Schwäbisch Gmünd,
vertreten durch den Oberbürgermeister Richard Arnold
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

- Stadt -

sowie

Herrn
Dr. Helmut Gruber-Ballehr
Albert-Lortzing-Straße 15
73529 Schwäbisch Gmünd

- Künstler -

Präambel

Schwäbisch Gmünd wird erstmals im Jahre 1162 urkundlich erwähnt und gilt daher als älteste Stauferstadt. Die Geschichte des Herrschergeschlechts der Staufer und jene der Stadt sind eng verwoben, weshalb sich bis heute eine lebendige Erinnerung an die Staufer erhalten hat, die sich in Kunstwerken und zuletzt in einem Stauferfestival niedergeschlagen hat.

Der Schwäbisch Gmünder Künstler Dr. Helmut Gruber-Ballehr hat ein Großkunstwerk ersonnen, das den Einzug des letzten Staufers in der Stadt im Jahr 1266 zeigt. Es besteht aus Edelstahlplatten, die zu einer Gesamtlänge von ca. 60 m zusammengefügt werden und sodann als Fries an einem Gebäude angebracht werden.

Geeigneter Ort für dieses Kunstwerk ist die Südfassade des Solitärbaus im Einkaufszentrum Remspark in Schwäbisch Gmünd.

Der Verein will das Kunstwerk beschaffen, anbringen und der Stadt spenden.

Die Erlaubnis zum Anbringen, das Belassen sowie das Unterhalten des Kunstwerks am Gebäude haben die Stadt und der Gebäudeeigentümer in einem gesonderten Vertrag geregelt.

§ 1 Spendenumfang

Der Verein beschafft das in Anlage 1 näher dargestellte und beschriebene Kunstwerk (im Folgenden: Kunstwerk) und besorgt das Anbringen gemäß § 2 dieser Vereinbarung an der südlichen Fassade des Gebäudes mit der Adresse Ledergasse 46, 73525 Schwäbisch Gmünd auf seine Kosten. Kunstwerk und Anbringungsaufwand spendet der Verein der Stadt, die dies annimmt.

§ 2 Anbringen

- (1) Das Kunstwerk ist nach näherer Maßgabe der in Anlage 2 beschriebenen Verfahrensweise und Ergebnisbeschreibung am Gebäude anzubringen.
- (2) Der Verein ist berechtigt, das Kunstwerk in mehreren Abschnitten, zeitlich unbegrenzt, an dem Gebäude anzubringen. Die für die Anbringung des Kunstwerks notwendige Unterkonstruktion wird zu Beginn der Anbringungsmaßnahmen komplett ausgeführt. Das Kunstwerk an sich kann dann in mehreren Abschnitten auf dieser Unterkonstruktion angebracht werden.
- (3) Vom Gebäudezustand wird vor dem Anbringen des Kunstwerks auf Kosten des Vereins ein sachverständiger Bericht aufgenommen, von dem der Verein der Stadt zwei Ausfertigungen zukommen lässt.
- (4) Nach dem Anbringen des Kunstwerks hat der Verein auf seine Kosten eine Bestandsaufnahme durch einen von der Stadt bestimmten oder genehmigten Sachverständigen anfertigen zu lassen, von der die Stadt zwei Ausfertigungen erhält. Es ist beabsichtigt, Herrn Architekt [REDACTED], zu beauftragen.
- (5) Das Anbringen des Kunstwerkes macht das Versetzen der vorhandenen Werbeanlage erforderlich. Die neue Position der Werbeanlage wird mit dem Eigentümer einvernehmlich festgelegt und in der Anlage 3 beschrieben. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Versetzen der Werbeanlage werden vom Verein übernommen; hierzu zählen außer einem ggfls. notwendigen Umbau der Konstruktion und der Stromzuleitung beispielsweise auch ggfls. notwendige baurechtliche oder sonstige Genehmigungen.
- (6) Die Stadt ist gegen Kostenerstattung an den Eigentümer des Gebäudes berechtigt, die Stromversorgung des Kunstwerks aus dem Stromnetz des Gebäudes sicherzustellen. Der Eigentümer des Gebäudes wird geeignete Anschlüsse und Zähleinrichtungen bereitstellen oder auf Kosten des Vereins errichten und sodann zur Verfügung stellen.
- (7) Der Verein tritt hiermit – aufschiebend bedingt durch die Abnahme des Kunstwerks durch die Stadt – die ihm künftig gegen seine Auftragnehmer, hier insbesondere die Firma HB-Laserkomponenten GmbH, zustehenden Gewährleistungsrechte in Ansehung der Herstellung und Anbringung des Kunstwerks an die Stadt ab. Bis zur Abtretung verpflichtet der Verein sich, ihm zustehende Gewährleistungsrechte nach näherer Maßgabe der Stadt geltend zu machen, wenn diese es aus sachlichem Grund verlangt.

§ 3 Genehmigungen

Das Einholen aller benötigten Genehmigungen ist Sache des Vereins, wobei ihn die Stadt nach Kräften zu unterstützen hat.

§ 4 Übergabe, Verkehrssicherheit und Stromversorgung

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass die Übergabe des Kunstwerks ganz oder in Teilen geschehen kann und bewirkt ist, sobald die Stadt das angebrachte Kunstwerk bzw. die angebrachten Teile schriftlich abgenommen hat.
- (2) Bis zur Abnahme ist die Verkehrssicherung Sache des Vereins.

§ 5 Urheber- und Verwertungsrecht

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass der Künstler Urheber des Kunstwerks ist.
- (2) Der Künstler räumt der Stadt ein unentgeltliches, aber nicht ausschließliches einfaches Nutzungsrecht für alle zerstörungsfreien bekannten und eventuell noch entstehenden Nutzungsarten ein, insbesondere für die Ausstellung und die Darstellung in Bild, Film und Netz. Es steht ihm frei, weitere Nutzungsrechte zu vergeben, er wird allerdings dabei die berechtigten Interessen der Stadt wahren und ihr vor dem Einräumen von Rechten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Ein vom Künstler Dritten eingeräumtes Nutzungsrecht vermittelt diesen keine Ansprüche gegenüber der Stadt.
- (4) Der Künstler erklärt mit Blick auf § 32 UrhG, dass er für das Nutzungsrecht eine angemessene Vergütung vom Verein erhalten hat. Das Leisten dieser Vergütung ist Teil der Spende des Vereins an die Stadt.
- (5) Änderungen am Kunstwerk oder die vollständige Entfernung des Kunstwerks darf die Stadt nur mit Zustimmung des Künstlers vornehmen. Verweigert der Künstler die Zustimmung, hat er nach seiner Wahl die sich für die Stadt aus der unterbliebenen Änderung ergebenden Kosten zu tragen oder das Kunstwerk in sein Eigentum zu übernehmen.
- (6) Grundsätzlich ist es möglich, das Kunstwerk auf dem Stadtgebiet an einem anderen geeigneten Standort auszustellen. Geeignet ist ein Standort, an dem die Ausstellung des Kunstwerkes als Ganzes in der bestehenden Form und für die Allgemeinheit zugänglich sowie für die Allgemeinheit unentgeltlich erfolgt. Ein Wechsel des Ausstellungsstandortes erfordert die Einwilligung des Künstlers.

§ 6 Versicherung und Haftung

- (1) Die Stadt sorgt für den Versicherungsschutz des Kunstwerks bzw. seiner Teile ab der jeweiligen Abnahme.
- (2) Von berechtigten Schadensersatzansprüchen Dritter, die während des Anbringens des Kunstwerks gegen die Stadt entstehen, stellt der Verein die Stadt frei.

§ 7 Aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag steht wegen § 78 Abs. 4 GemO unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd ihm und damit der Annahme der in ihm versprochenen Spende zustimmt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen bezüglich des Vertragsverhältnisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte ein Teil dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. An Stelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
- (4) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist, soweit er vereinbart werden kann, Schwäbisch Gmünd.
- (5) Dieser Vertrag wird für jede Vertragspartei einmal ausgefertigt.

Anlagen:

- Anlage 1: Beschreibung des Kunstwerks
- Anlage 2: Technische Vorgaben für das Anbringen des Kunstwerks
- Anlage 3: Vorgabe für das Versetzen der Werbeanlage

Schwäbisch Gmünd, den

Schwäbisch Gmünd, den

Unterschrift Verein

Unterschrift Stadt

Schwäbisch Gmünd, den

Unterschrift Künstler

Anlage 1

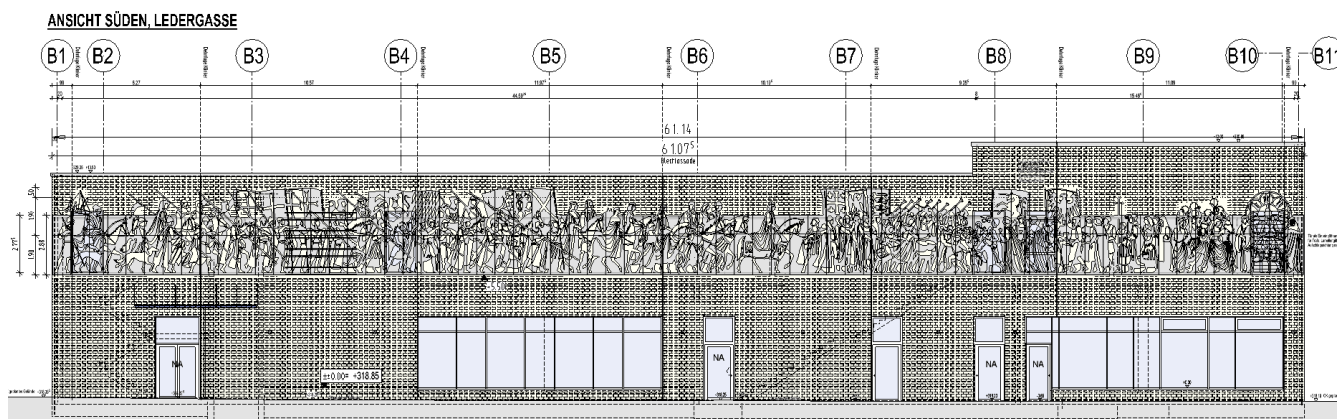
Ballehr entwickelte 2013 die Idee des „Stauferfrieses“. Dieses 60 Meter lange Kunstwerk stellt den Einzug des letzten Staufers Konradin in Gmünd im Jahre 1266 dar. In Edelstahl geschnitten, macht der Fries an der Südfassade des Einkaufszentrums „Remsgalerie“ die Bedeutung der Stauer für die vor 1162 gegründete „älteste Stauerstadt“ Schwäbisch Gmünd sichtbar. Bei Tag schweben die Figuren als silberglänzende Formen vor der Backsteinfassade. Bei Dunkelheit ist der Stauferfries mit LED-Licht hinterleuchtet.





Anbringung Kunstwerk Stauferfries auf Südfassade Einkaufszentrum Remspark, Ledergasse, Schwäbisch Gmünd,

Technische Vorgaben für das Anbringen des Kunstwerks



Tragwerksplanung: **REICHERT** Ingenieurbüro für Tragwerksplanung,
Inhaber: Dipl.-Ing. (FH) Günter Reichert Beratender Ingenieur VBI
Am Stadtgarten 3,
73525 Schwäbisch Gmünd

Grundlagen: Anbringung des Kunstwerkes auf der Südfassade des Solitärbaues entlang der Lederstraße. Das Kunstwerk wird mit einem Abstand von ca. 0,40m vor der Klinkerfassade montiert. Das Kunstwerk hat eine Größe von ca.
 $L \times B = 61,10 \text{ m} \times 4,30 \text{ m}$.

Technische Beschreibung und Vorgaben für das Anbringen des Kunstwerks

Das Kunstwerk besteht aus einer Edelstahlblechtafel Oberfläche mit ca. 140 Blechtafel und einer Gesamtgröße von ca. 61,10 m x 4,30 m. Die Kontur bzw. Silhouette wird aus den Blechtafeln heraus gelasert. Zur Stabilität der einzelnen Tafeln werden diese ringsum auf eine Breite von ca. 50 mm abgekantet. Die einzelnen Blechtafeln mit einer Blechdicke von 3 mm haben eine Größe von ca. 900*1900 mm bzw. bis 900*2400 mm. Das Gewicht hierzu beträgt zwischen 40 kg bis 50 kg je Blechtafel.

Die Blechtafeln werden zur Befestigung einfach nur in die Vertikalprofilunterkonstruktion eingehängt.

Unterkonstruktion:

Horizontale Tragprofile als Quadratrohr 80*80*2 mm in Stahl feuerverzinkt in Längen von ca. 6,00 m. Die Profile werden in einer Höhe von ca. 5,50 m bzw. 7,60 m montiert und sind durch eine Langlochverbindung untereinander kraftschlüssig über die gesamte Gebäudelänge gekoppelt. Befestigt werden die Profile im Abstand ca. $a = 3,00 \text{ m}$ an den angebrachten Konsolen bzw. Befestigungspunkten.

Vertikalprofile in Aluminium ca. 80*20 mm + U-Profil 40*20 mm im Abstand $a = 0,90 \text{ m}$. Befestigt werden diese jeweils auf den Horizontalprofilen.

Befestigungspunkte an der Fassade

Geplant ist die Befestigung des Kunstwerkes über nur 22 Haltepunkte und 22 Abstützungen. Die Ausführung der Befestigungspunkte sind so geplant, dass sich der geringstmögliche Eingriff in die Fassade ergibt. Hierbei werden keinerlei Lasten in die Klinkervorsatzschale eingeleitet. Die Fassadendurchdringungen ergeben sich ca. alle drei Meter für eine Verankerung eines Edelstahlgewindestabes mit einem Durchmesser von 12 mm, 20 mm + 16 mm. Die Gewindestäbe werden in der Stahlbetonwand verankert - eingeklebt mittels 2-komponenten Mörtels bzw. Reaktionsharz. Die Bohrungen durch die Klinkerfassade werden außenseitig dauerhaft abgedichtet und durch eine Unterlagscheibe bzw. Blech abgedeckt und geschützt. Außer den relativ geringen Bohrungen die dauerhaft abgedichtet, abgedeckt und geschützt sind ergibt es keinerlei Lasteinwirkungen, Zwängungen oder anderweitige Einflüsse auf die Klinkerfassade!

Der **1. Montageabschnitt** stellt die Bohrungen, die Verankerung der Gewindestähle, die Abdichtung und Abdeckung der Bohrungen dar. Die Edelstahlgewindestähle haben einen Überstand von ca. 25 mm.

Dieser Montagezustand wird auch als zurückbleibender Zustand nach einem erforderlichen Rückbau des Kunstwerkes empfohlen, da hier die Abdichtung der erstellten Bohrungen am sichersten dauerhaft ohne weitere Unterhaltskosten erfolgen kann!

Wäre dies nicht möglich müssten die Gewindestähle zweiteilig sein, damit der jetzige Gewindeüberstand abgeschraubt werden kann. Die Bohrung würde dann mit einem kunststoffvergüteten Fugenmörtel flächenbündig geschlossen.

Der 2. Montageabschnitt beinhaltet die Montage der gesamten Tragkonstruktion für das Kunstwerk. Dies sind wie folgt folgende:

a) Haltepunkte a = 3,00m. Oben durch Konsole. Befestigung durch Edelstahlschraube M12 + M20. Einleitung der Horizontallast und der gesamten Vertikallasten aus Kunstwerk in die Stb. Gebäudewand. Unten horizontale Abstützung durch Gewindestab M16.

b) Horizontaltragprofile Quadratrohr 80*80*2 mm. Die Profile werden in einer Höhe von ca. 5,50 m bzw. 7,60 m über die gesamte Gebäudelänge montiert.

c) Vertikaltragprofile in Aluminium im Abstand a = 0,90 m.

d) Edelstahl Stauferfries ca. 140 Blechtafeln, eingehängt in die Vertikaltragprofile

Nachhaltigkeit und Unterhalt der Fassade und des Kunstwerkes

Das Kunstwerk und die Befestigungskonstruktion mit Anschluss an die Fassade wurde wirtschaftlich, nachhaltig und mit sehr geringen Unterhaltsaufwendungen geplant.

1. Befestigung ohne Einflüsse auf die Klinkerfassade mit wenigen Anschlusspunkten und Durchdringungen. Diese Punkte werden dauerhaft und ohne Unterhaltsaufwendungen abgedichtet, geschützt und abgedeckt
2. Die Bohrungen für die Gewindestangen M12, M16 und M20 werden trocken, hammergebohrt mit direkter Staubabsaugung. Die Fassade wird hierbei nicht beeinflusst und verschmutzt. Eine nachträgliche Reinigung wird dadurch nicht erforderlich.
3. Die bestehende Klinkerfassade wird nicht durch das Kunstwerk - Stauferfries beeinflusst. Eine Verschmutzung hierdurch erfolgt nicht, im Gegenteil wird die Fassade eher durch das Kunstwerk vor starker Bewitterung geschützt.

Das Kunstwerk selbst - Stauferfries in Edelstahl bedarf im wesentlichen keiner Unterhaltsaufwendungen außer einer geschätzten geringen unabhängigen Unterhaltung der LED Hinterleuchtung. Die Netzteile sind in dem unteren horizontalen Tragprofil integriert, so dass diese bei Defekten einfach zugänglich sind.

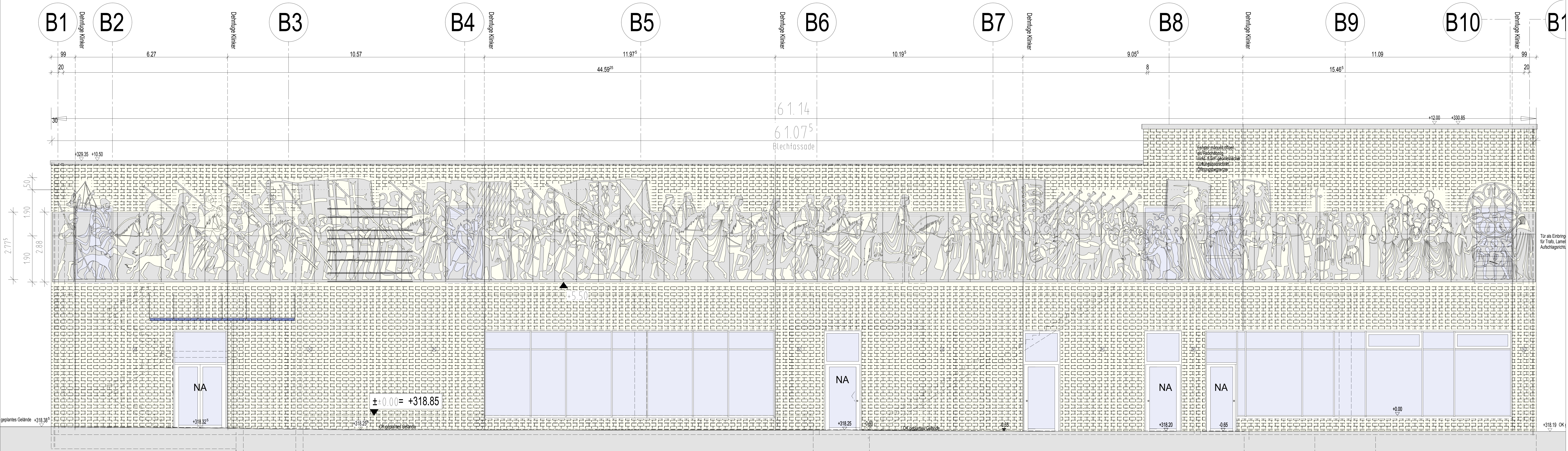
Das Kunstwerk kann je nach Erfordernis in Abschnitten montiert bzw. auch demontiert werden. Auch können für den einzelnen Zugang zur Fassade bzw. Fenster und Lüftungsgitter die einzelnen Blechtafeln einfach durch aushängen entfernt werden.

Schwäbisch Gmünd, 31.10.2020



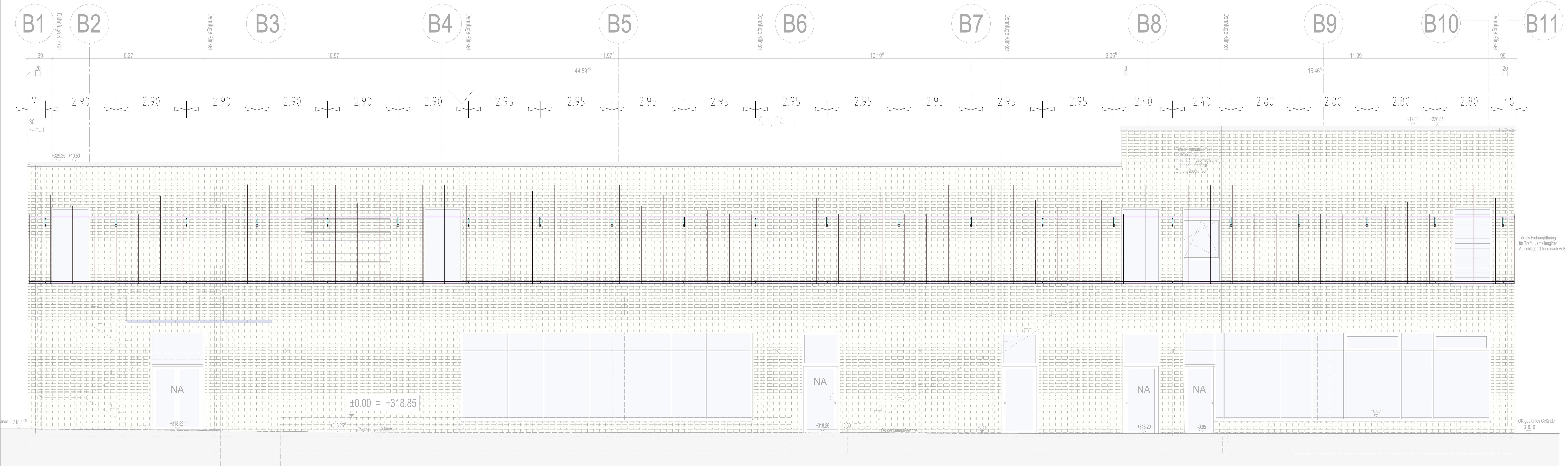
Günter Reichert

ANSICHT SÜDEN, LEDERGASSE

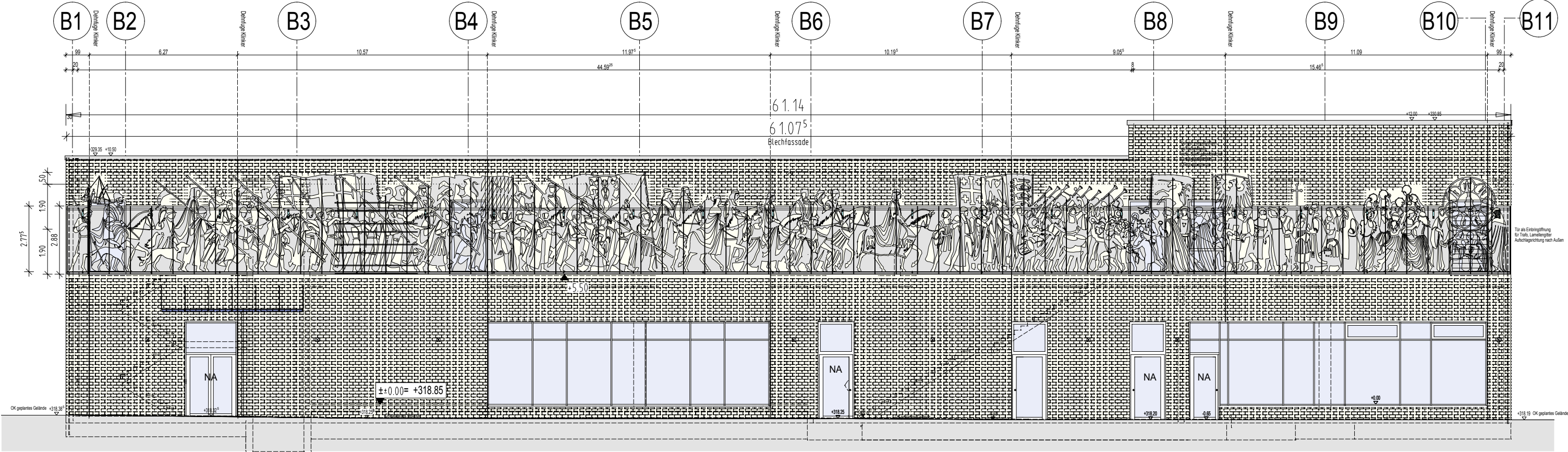


ANSICHT SÜDEN, LEDERGASSE

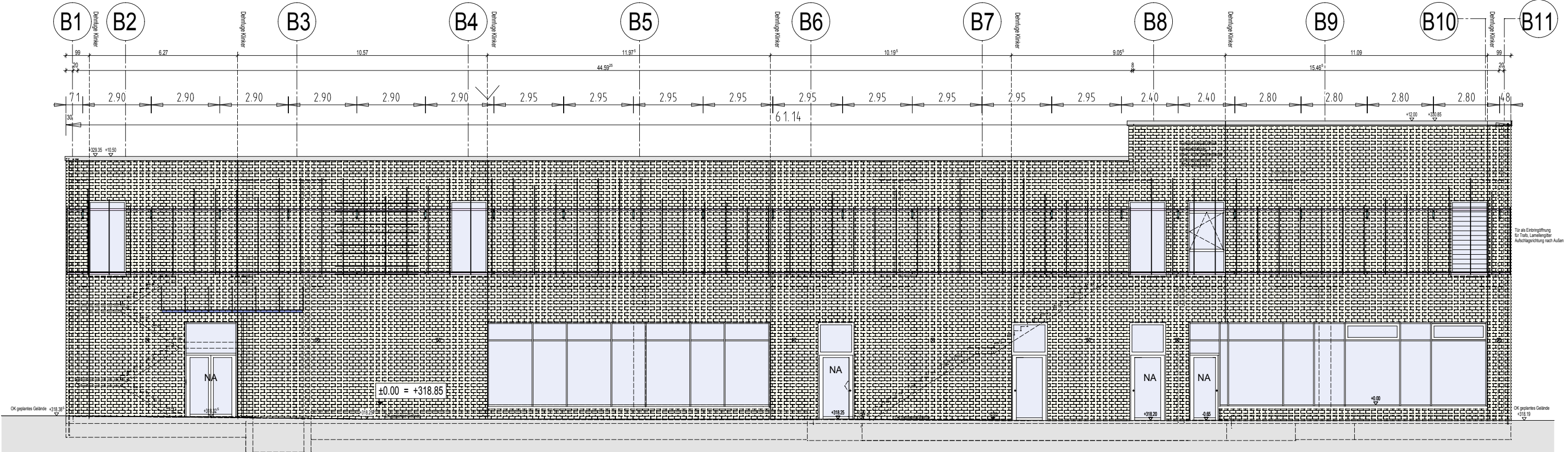
Montage der Befestigungspunkte mit vertikal,- + horizontaler Trägerunterkonstruktion



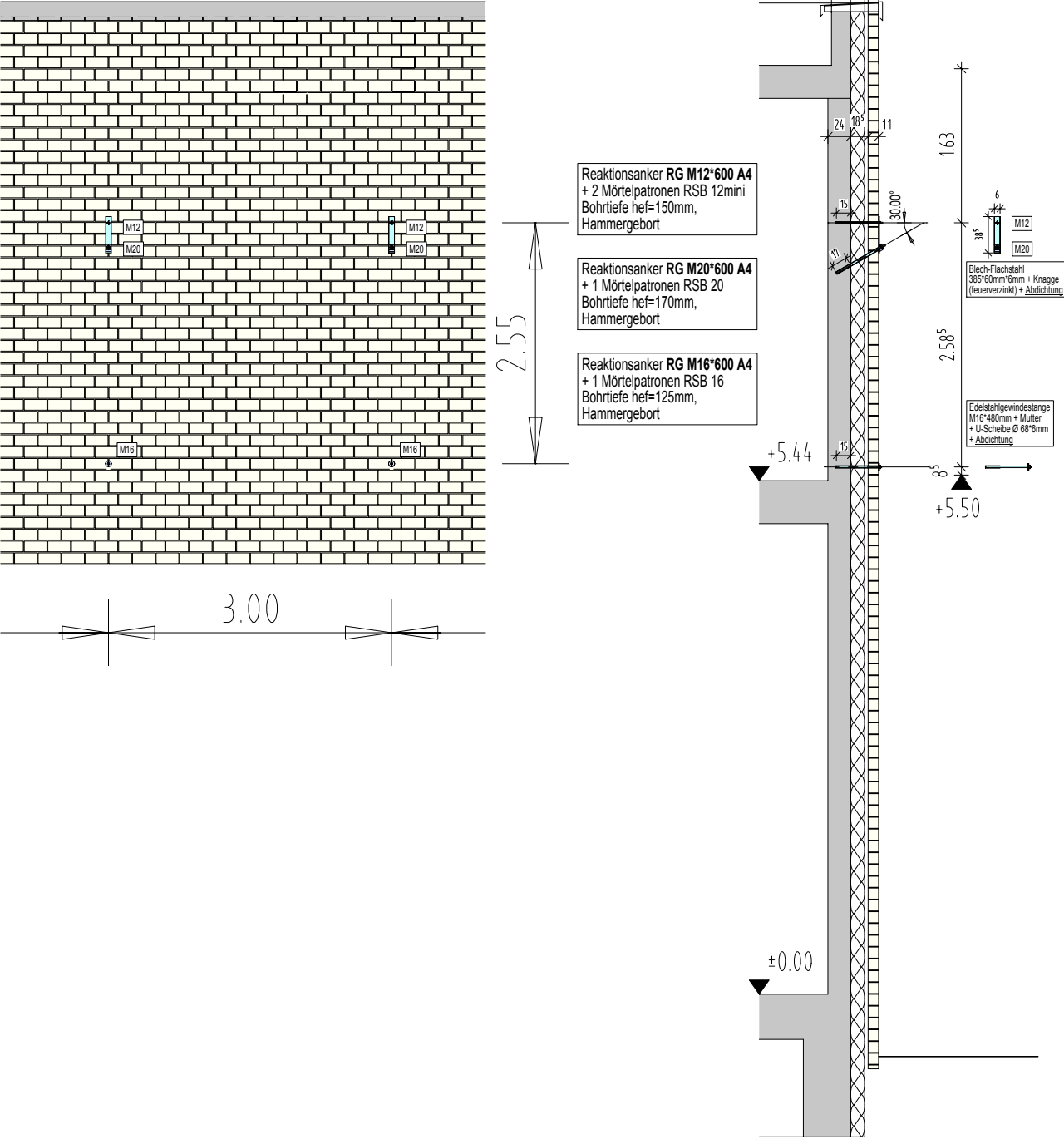
ANSICHT SÜDEN, LEDERGASSE



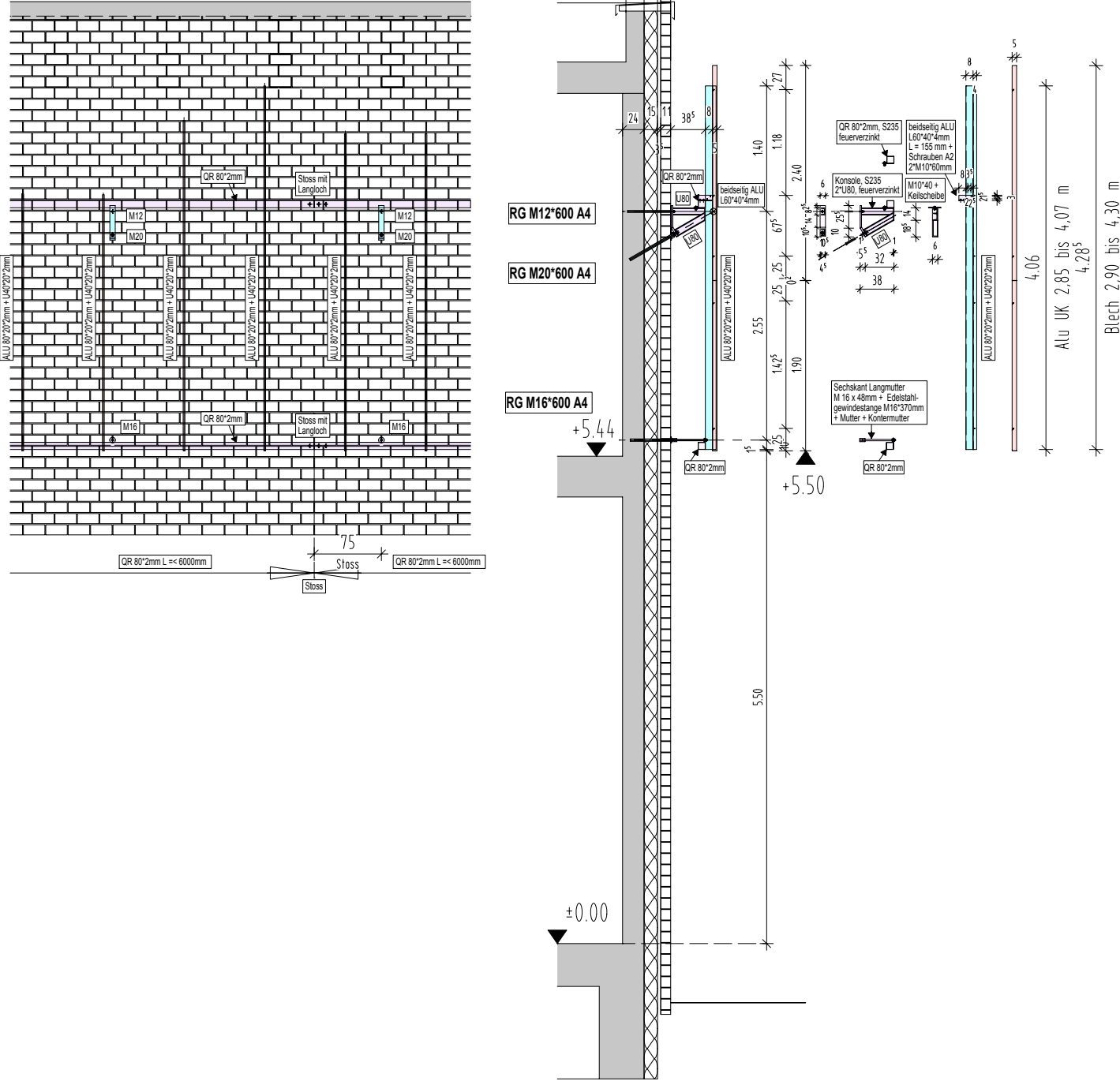
ANSICHT SÜDEN, LEDERGASSE Montage der Befestigungspunkte mit vertikal,- + horizontaler Trägerunterkonstruktion



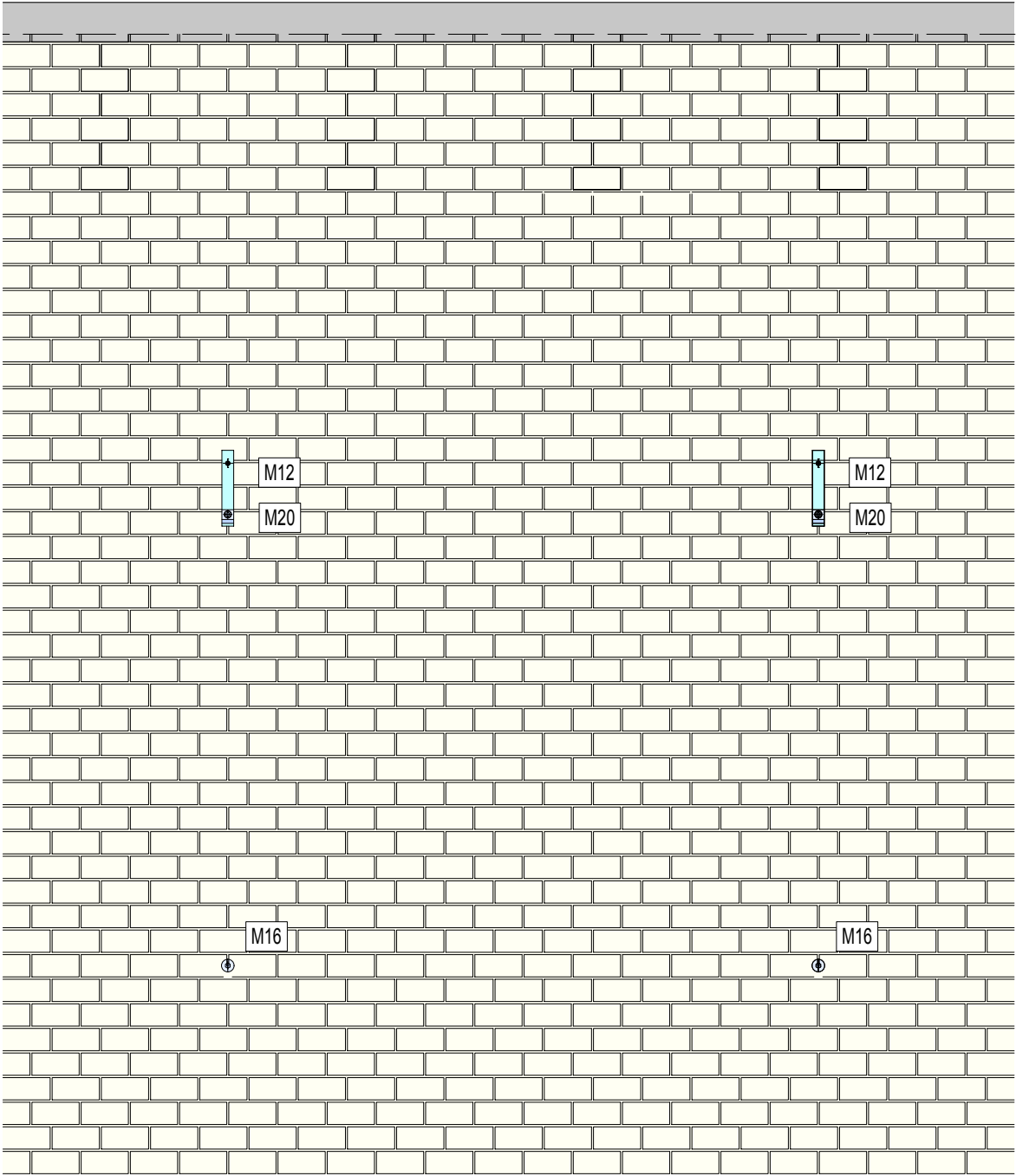
Montage der Befestigungspunkte



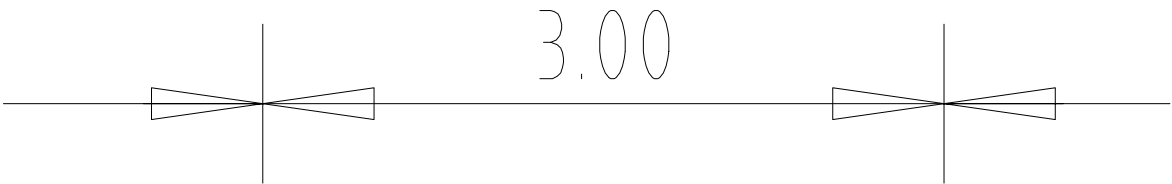
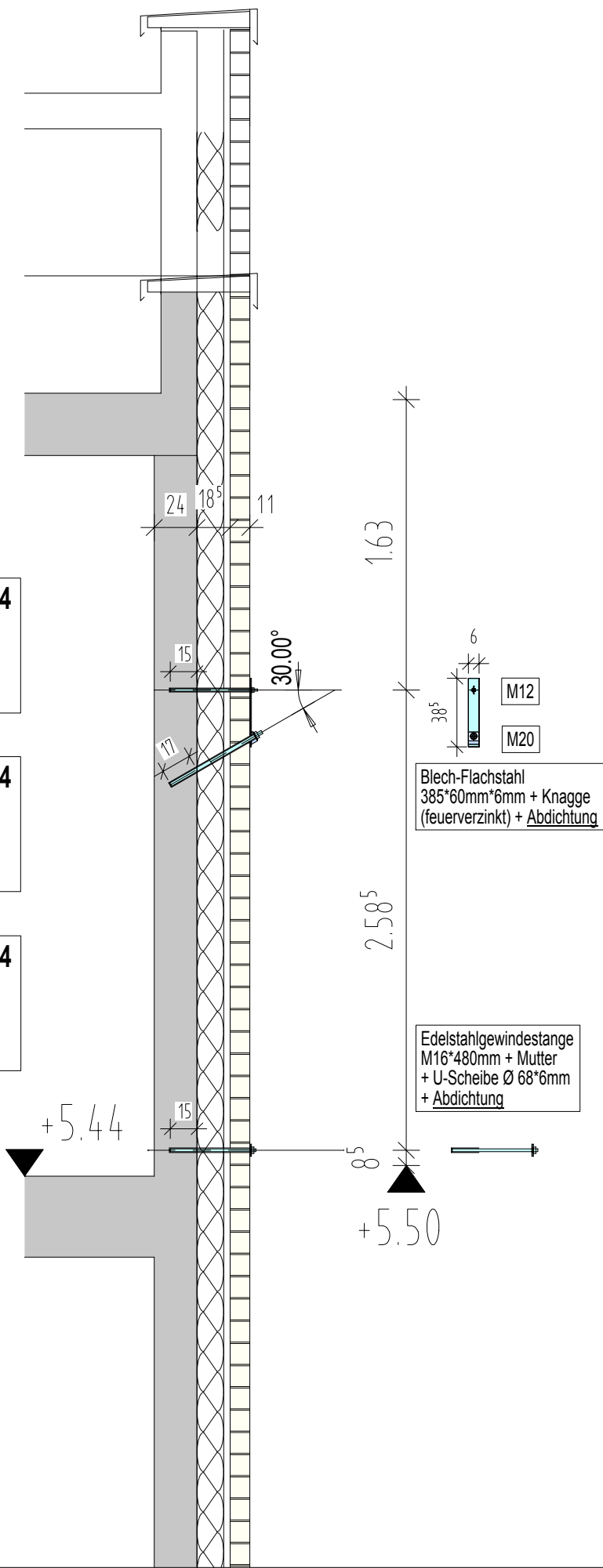
Montage der Trägerunterkonstruktion mit Vertikal,- + Horizontalprofilen



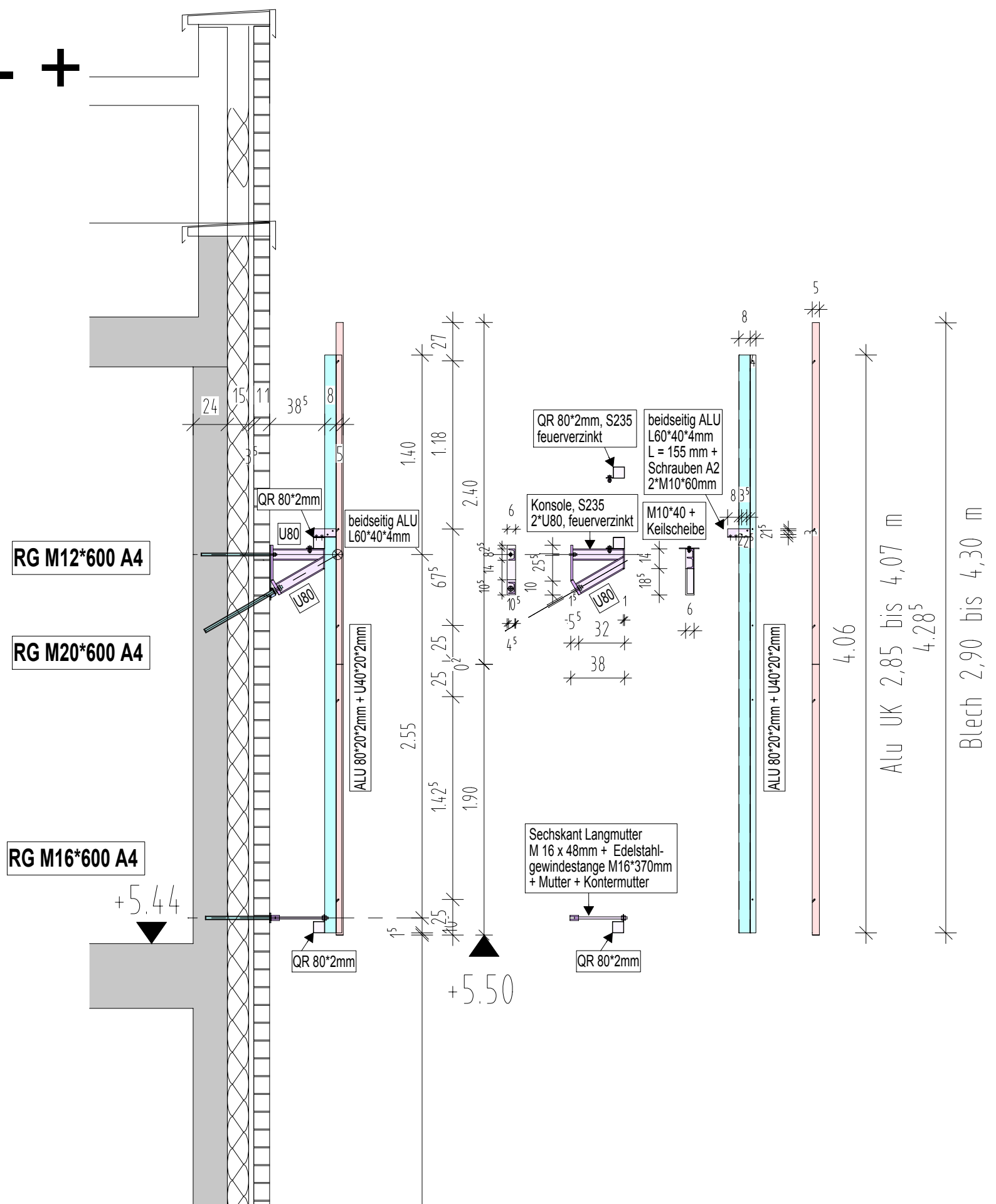
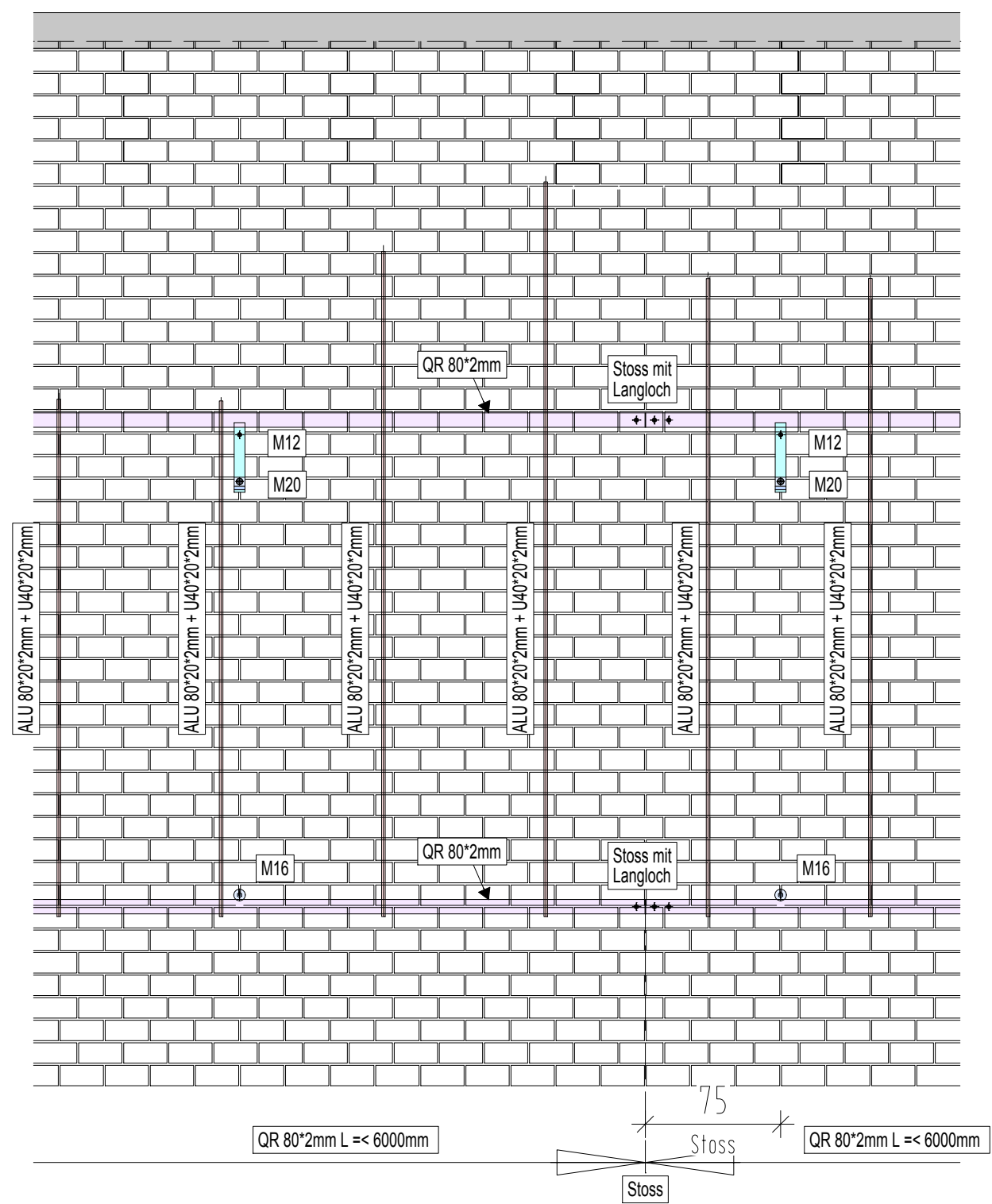
Montage der Befestigungspunkte



- Reaktionsanker **RG M12*600 A4**
+ 2 Mörtelpatronen RSB 12mini
Bohrtiefe hef=150mm,
Hammergebort
- Reaktionsanker **RG M20*600 A4**
+ 1 Mörtelpatronen RSB 20
Bohrtiefe hef=170mm,
Hammergebort
- Reaktionsanker **RG M16*600 A4**
+ 1 Mörtelpatronen RSB 16
Bohrtiefe hef=125mm,
Hammergebort



Montage der Trägerunterkonstruktion mit Vertikal,- + Horizontalprofilen



Anlage 3

Zur Anbringung des Stauferfrieses ist es notwendig, die bestehende Werbeanlage von der Südfassade zu entfernen. Die Werbeanlage wird von der Südfassade an die Ostfassade umgehängt. Die Werbeanlage wird dabei zentral auf der Fassade angebracht und nimmt in den Höhen (Oberkante und Unterkante Schriftzug) linksbündig die Flucht des Stahlrahmens des bestehenden oberen Fensterelements auf. Das Fensterelement, bereits mit einem Werbelogo versehen, und die Werbeanlage verschmelzen somit zu einem Element. Auf diese Art und Weise wird die Sichtbarkeit der Werbeanlage im Vergleich zum bisherigen Standort an der Südfassade um ein Vielfaches erhöht.

